

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/5384 –

Betreuungsgerichte in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5384** – vom 6. Februar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die rheinland-pfälzischen Betreuungsgerichte sind unter anderem für Betreuungen, Unterbringungen, betreuungsgerichtliche Zuweisungen und Pflugschaften für volljährige Menschen zuständig. Die Betreuungsgerichte führen neben der Beratung der Betreuer die Aufsicht und wachen darüber, dass die Betreuer ihren gesetzlichen Pflichten und den Anordnungen des Gerichts nachkommen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2018 aufgrund richterlicher Anordnung unter rechtliche Betreuung gestellt (bitte aufgelistet nach Alter der zu betreuenden Personen und nach Jahren)?
2. Durch welche Amtsgerichte erfolgten die Betreuungsanordnungen seit dem Jahr 2019 (bitte aufgelistet nach Zahl der Betreuungsanordnungen und Jahr)?
3. Welche Bedarfsentwicklung wird in Bezug auf rechtliche Betreuer für die kommenden Jahre angenommen?
4. Wie hat sich die Dauer der Betreuungsverfahren in den letzten Jahren entwickelt (bitte bezogen auf Abteilungen für Betreuungssachen der jeweiligen Amtsgerichte und in absoluter Zahl sowie Prozentzahl)?
5. Welche Hauptgründe sind nach Einschätzung der Landesregierung für ggf. zu lange Betreuungsverfahren auszumachen?
6. Welche Maßnahmen werden derzeit ergriffen, um strukturelle Verbesserungen im Betreuungswesen zu ermöglichen?
7. Wie viele Gespräche, auch ressortübergreifend, gab es zur Optimierung von Geschäftsabläufen bei Betreuungssachen seit dem Jahr 2019?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

27. Februar 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel vom 6. Februar 2023 „Betreuungsgerichte in Rheinland-Pfalz“

Anfrage Nummer 18/5384

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die statistische Erfassung von Daten in Betreuungssachen erfolgt in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 2017 gemäß der vom länderübergreifenden Ausschuss für Justizstatistik beschlossenen „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts“ (B-Statistik). Insbesondere aufgrund programmiertechnischer Herausforderungen sowie aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenerfassung sind die bislang im Rahmen der B-Statistik erhobenen und ausgewerteten Daten jedoch nur eingeschränkt aussagekräftig. Die B-Statistik – als

1/12

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



vergleichsweise junge Statistik – wird daher seit ihrer Einführung im bundesweiten Zusammenwirken fortlaufend optimiert.

Für das Kalenderjahr 2022 sind die Betreuungsangelegenheiten von Seiten der gerichtlichen Praxis zudem noch nicht vollständig statistisch ausgewertet. Aus diesem Grund werden für das vergangene Jahr 2022 nachfolgend lediglich die Daten bezogen auf das erste Halbjahr ausgewiesen.

Zu Frage 1:

Die B-Statistik weist in Verfahren, in denen das Gericht erstmalig eine Betreuung einrichtet, das Lebensalter der oder des Betreuten lediglich in den nachfolgend dargestellten Bündelungen aus. Zusätzlich wird für alle erfassten Fälle und für jeden Auswertungszeitraum ein durchschnittliches Alter zum Zeitpunkt der Einrichtung einer Betreuung sowie zum Zeitpunkt der Einrichtung einer vorläufigen Betreuung ermittelt.

Land Rheinland-Pfalz		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	1. Halbjahr
		2018	2019	2020	2021	2022
Zahl der Ersteinrichtungen von Betreuungen (Verfahren, bei denen die <u>erstmalige</u> Einrichtung im Berichtszeitraum erfolgt ist)		9.113	9.157	9.357	9.056	4.402
Bei Ersteinrichtungen von Betreuungen waren die Betreuten vom Lebensalter...						
bis 24 Jahre	absolut	818	867	846	813	406
	prozentual	9,0%	9,5%	9,0%	9,0%	9,2%
25 bis 34 Jahre	absolut	443	516	484	476	232
	prozentual	4,9%	5,6%	5,2%	5,3%	5,3%
35 bis 44 Jahre	absolut	441	546	512	548	271
	prozentual	4,8%	6,0%	5,5%	6,1%	6,2%
45 bis 54 Jahre	absolut	760	777	804	800	369
	prozentual	8,3%	8,5%	8,6%	8,8%	8,4%
55 bis 64 Jahre	absolut	1.291	1.379	1.465	1.459	635
	prozentual	14,2%	15,1%	15,7%	16,1%	14,4%
65 bis 74 Jahre	absolut	1.503	1.512	1.588	1.643	791
	prozentual	16,5%	16,5%	17,0%	18,1%	18,0%
75 bis 84 Jahre	absolut	2.301	2.076	2.086	1.928	904
	prozentual	25,2%	22,7%	22,3%	21,3%	20,5%



85 Jahre und älter	absolut	1.453	1.392	1.463	1.274	745
	prozentual	15,9%	15,2%	15,6%	14,1%	16,9%
Durchschnittliches Alter der Betreuten bei Einrichtung der Betreuung (Angabe in Jahren)		63	63	63	63	64
Durchschnittliches Alter der Betreuten bei Einrichtung der vorläufigen Betreuung (Angabe in Jahren)		68	69	69	68	69

Soweit die Summe der absoluten Fallzahlen der einzelnen Alterscluster nicht der Gesamtzahl der jährlichen Ersteinrichtungen einer Betreuung entspricht bzw. die Summe der prozentualen Werte nicht 100 Prozent erreicht, ist dies zuvörderst auf das Fehlen einer (nicht obligatorisch vorgesehenen) Erfassung des Geburtsjahres zurückzuführen. Insbesondere dann, wenn das Geburtsdatum des oder der Betreuten anfänglich (also etwa bei der Anregung einer Betreuung) noch nicht bekannt ist und erst später aktenkundig wird, kommt es vor, dass eine Nacherfassung nicht mehr erfolgt

Zu Frage 2:

Die zu Frage 1 dargestellten Fallzahlen, in denen die erstmalige Einrichtung einer Betreuung im angegebenen Berichtszeitraum erfolgt ist, gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Amtsgerichte in Rheinland-Pfalz auf:

Zahl der Ersteinrichtungen von Betreuungen (Verfahren, bei denen die <u>erstmalige</u> Einrichtung im Berichtszeitraum erfolgt ist)	Jahr	Jahr	Jahr	1. Halbjahr
	2019	2020	2021	2022
Amtsgericht				
Bad Kreuznach	317	280	243	119
Idar-Oberstein	219	185	192	90
Simmern	92	104	103	51
Bad Sobernheim	124	122	100	33
Altenkirchen	96	82	111	51
Andernach	220	221	202	118
Bad Neuenahr-Ahrweiler	210	154	128	76
Betzdorf	172	152	161	65
Cochem	137	131	104	64



Diez	97	119	99	61
Koblenz	691	688	659	325
Lahnstein	149	217	189	100
Linz	81	101	125	56
Mayen	116	121	113	67
Montabaur	292	307	272	148
Neuwied	286	301	259	151
Sankt Goar	81	75	88	39
Sinzig	119	134	117	59
Westerburg	144	148	134	76
Alzey	182	173	167	75
Bingen	166	200	153	101
Mainz	776	795	868	424
Worms	239	227	268	104
Bernkastel-Kues	91	135	130	43
Bitburg	144	130	111	49
Daun	122	102	101	38
Hermeskeil	70	66	60	35
Prüm	80	78	59	34
Saarburg	105	81	67	39
Trier	424	472	396	185
Wittlich	145	181	148	58
Bad Dürkheim	65	50	63	25
Frankenthal (Pfalz)	115	125	117	62
Grünstadt	59	57	44	39
Ludwigshafen	518	572	649	266
Neustadt a.d.W.	166	168	156	78
Speyer	172	172	158	67
Kaiserslautern	493	464	535	241
Kusel	157	209	176	93
Rockenhausen	141	157	142	68
Bad Bergzabern	57	69	66	17
Germersheim	95	90	87	34
Kandel	88	80	87	34
Landau in der Pfalz	292	301	292	124
Landstuhl	98	111	119	47
Pirmasens	317	321	338	209
Zweibrücken	137	129	100	64
Summe Rheinland-Pfalz	9.157	9.357	9.056	4.402

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in einer nicht zu vernachlässigenden Fallzahl Betreuungsverfahren geführt werden, die auf eine vorherige Verfahrensübernahme von einem anderen Amtsgericht zurückgehen.

Die Ausführungen in der Vorbemerkung zur Datenqualität gelten zudem auch hier: Die in der vorstehenden Tabelle zusammengefassten Fallzahlen sind also nur bedingt aussagekräftig.

Zu Frage 3:

Eine zuverlässige Prognose zur Entwicklung des Bedarfs an rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern ist der Landesregierung nicht möglich. Die Bedarfsentwicklung hängt von mehreren Faktoren ab.

Die vorliegenden statistischen Zahlen zeigen einen relativ konstanten Bedarf seit 2018. Viele der betroffenen Personen sind allerdings fortgeschrittenen Alters und der Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute bereits über ein Viertel der deutschen Bevölkerung älter als 60 Jahre und schon im Jahr 2030 wird es ein Drittel sein. Demnach dürfte der Bedarf an rechtlichen Betreuern künftig wachsen.

Allerdings sind mit der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 zahlreiche rechtliche Änderungen eingetreten, die ebenfalls Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf an rechtlichen Betreuern haben könnten. Zentrales Ziel der Betreuungsrechtsreform ist die weitere Stärkung des Selbstbestimmungsrechts unterstützungsbedürftiger Personen. Noch stärker als bisher wird der Erforderlichkeitsgrundsatz betont – bereits im Vorfeld der Betreuung und insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht. Es ist klar geregelt, dass ein Betreuer nur bestellt wird, wenn dies auch erforderlich ist. Mit dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz wird ergänzend zu der Pflicht der Betreuungsbehörde, dem Betroffenen andere Hilfen wie zum Beispiel Kontakte zu Sozialhilfestellen zu vermitteln, ein ganz neues Instrument – die sogenannte „erweiterte Unterstützung“ – eingeführt. Rheinland-Pfalz hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dieses betreuungsbehördliche Verfahren zunächst im Rahmen von Modellprojekten zu erproben. Durch ein professionelles Fallmanagement



wird hier künftig versucht, durch aktive Unterstützungsmaßnahmen und Hilfeleistungen etwa bei der Beantragung von sozialen Unterstützungsleistungen die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zumindest so weit wie möglich selbst zu regeln und eine rechtliche Betreuung möglichst zu vermeiden.

Zudem könnte zukünftig mit einem steigenden Bewusstsein für private Vorsorge der Bedarf an Betreuerinnen und Betreuern zurückgehen. Denn die Anordnung einer Betreuung ist dann nicht erforderlich, wenn eine wirksame Vorsorgevollmacht vorliegt.

Besteht keine Vorsorgevollmacht wird auch durch das neu eingeführte sogenannte Ehegattennotvertretungsrecht in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in einigen akuten Krankheitssituationen voraussichtlich ein Betreuungsbedarf vermieden.

Zu Frage 4:

Die durchschnittlichen Verfahrensdauern von Betreuungsverfahren in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Dabei beziehen sich die (absoluten und prozentualen) Veränderungen in der durchschnittlichen Dauer jeweils auf den Vorjahreswert.

Durchschnittliche Dauer der laufenden Bestandsverfahren (fortdauernde Betreuungen) in Jahren	Jahr		Jahr		Jahr		
	2018	2019		2020			
Amtsgericht	Schnitt	Schnitt	Veränd. absolut	Veränd. proz.	Schnitt	Veränd. absolut	Veränd. proz.
Bad Kreuznach	9,6	9,4	-0,2	-2,1%	9,5	0,1	1,1%
Idar-Oberstein	9,6	9,7	0,1	1,0%	9,8	0,1	1,0%
Simmern	10,4	9,7	-0,7	-6,7%	9,7	0,0	0,0%
Bad Sobernheim	13,3	11,6	-1,7	-12,8%	11,3	-0,3	-2,6%
Altenkirchen	7,3	7,1	-0,2	-2,7%	7,0	-0,1	-1,4%
Andernach	8,1	5,5	-2,6	-32,1%	4,6	-0,9	-16,4%
Bad Neuenahr-Ahrweiler	6,6	6,1	-0,5	-7,6%	6,3	0,2	3,3%
Betzdorf	8,3	8,3	0,0	0,0%	8,3	0,0	0,0%
Cochem	14,2	11,7	-2,5	-17,6%	11,9	0,2	1,7%
Diez	17,8	17,6	-0,2	-1,1%	17,5	-0,1	-0,6%



Koblenz	9,7	9,3	-0,4	-4,1%	9,3	0,0	0,0%
Lahnstein	6,6	6,3	-0,3	-4,5%	6,3	0,0	0,0%
Linz	6,4	6,5	0,1	1,6%	6,8	0,3	4,6%
Mayen	9,7	9,6	-0,1	-1,0%	9,7	0,1	1,0%
Montabaur	8,2	7,7	-0,5	-6,1%	7,8	0,1	1,3%
Neuwied	9,4	8,4	-1,0	-10,6%	8,3	-0,1	-1,2%
Sankt Goar	8,3	8,5	0,2	2,4%	8,8	0,3	3,5%
Sinzig	7,4	7,1	-0,3	-4,1%	7,2	0,1	1,4%
Westerburg	7,8	6,8	-1,0	-12,8%	7,1	0,3	4,4%
Alzey	8,2	8,2	0,0	0,0%	8,3	0,1	1,2%
Bingen	6,6	5,3	-1,3	-19,7%	5,2	-0,1	-1,9%
Mainz	8,6	8,4	-0,2	-2,3%	8,5	0,1	1,2%
Worms	8,4	8,4	0,0	0,0%	8,7	0,3	3,6%
Bernkastel-Kues	9,5	8,6	-0,9	-9,5%	8,3	-0,3	-3,5%
Bitburg	9,1	7,8	-1,3	-14,3%	8,0	0,2	2,6%
Daun	8,4	8,6	0,2	2,4%	8,9	0,3	3,5%
Hermeskeil	8,6	7,8	-0,8	-9,3%	7,7	-0,1	-1,3%
Prüm	10,8	10,4	-0,4	-3,7%	9,9	-0,5	-4,8%
Saarburg	9,5	9,4	-0,1	-1,1%	9,4	0,0	0,0%
Trier	8,9	8,3	-0,6	-6,7%	8,1	-0,2	-2,4%
Wittlich	8,3	8,5	0,2	2,4%	8,3	-0,2	-2,4%
Bad Dürkheim	9,5	8,7	-0,8	-8,4%	9,1	0,4	4,6%
Frankenthal (Pfalz)	6,7	6,9	0,2	3,0%	7,1	0,2	2,9%
Grünstadt	9,0	8,3	-0,7	-7,8%	8,8	0,5	6,0%
Ludwigshafen	8,9	9,0	0,1	1,1%	8,9	-0,1	-1,1%
Neustadt a.d.W.	7,8	7,9	0,1	1,3%	7,8	-0,1	-1,3%
Speyer	8,6	8,3	-0,3	-3,5%	8,8	0,5	6,0%
Kaiserslautern	8,5	8,5	0,0	0,0%	8,5	0,0	0,0%
Kusel	8,2	8,2	0,0	0,0%	8,3	0,1	1,2%
Rockenhausen	9,1	9,3	0,2	2,2%	9,3	0,0	0,0%
Bad Bergzabern	7,9	7,6	-0,3	-3,8%	6,7	-0,9	-11,8%
Germersheim	7,7	7,3	-0,4	-5,2%	7,7	0,4	5,5%
Kandel	10,1	9,0	-1,1	-10,9%	9,2	0,2	2,2%
Landau in der Pfalz	13,8	11,6	-2,2	-15,9%	12,0	0,4	3,4%
Landstuhl	10,7	10,1	-0,6	-5,6%	10,0	-0,1	-1,0%
Pirmasens	9,9	9,8	-0,1	-1,0%	9,6	-0,2	-2,0%
Zweibrücken	7,6	7,6	0,0	0,0%	7,7	0,1	1,3%
Rheinland-Pfalz	9,1	8,6	-0,5	-5,5%	8,6	0,0	0,0%



Durchschnittliche Dauer der laufenden Bestandsverfahren (fortdauernde Betreuungen) in Jahren	Jahr			1. Halbjahr		
	2021			2022		
Amtsgericht	Schnitt	Veränd. absolut	Veränd. proz.	Schnitt	Veränd. absolut	Veränd. proz.
Bad Kreuznach	9,8	0,3	3,2%	9,8	0,0	0,0%
Idar-Oberstein	9,8	0,0	0,0%	9,9	0,1	1,0%
Simmern	10,0	0,3	3,1%	10,0	0,0	0,0%
Bad Sobernheim	11,7	0,4	3,5%	11,9	0,2	1,7%
Altenkirchen	6,9	-0,1	-1,4%	6,9	0,0	0,0%
Andernach	4,8	0,2	4,3%	5,0	0,2	4,2%
Bad Neuenahr-Ahrweiler	6,6	0,3	4,8%	6,6	0,0	0,0%
Betzdorf	8,3	0,0	0,0%	8,5	0,2	2,4%
Cochem	12,5	0,6	5,0%	12,8	0,3	2,4%
Diez	17,5	0,0	0,0%	16,9	-0,6	-3,4%
Koblenz	9,3	0,0	0,0%	9,6	0,3	3,2%
Lahnstein	6,6	0,3	4,8%	6,8	0,2	3,0%
Linz	6,8	0,0	0,0%	6,8	0,0	0,0%
Mayen	9,6	-0,1	-1,0%	9,5	-0,1	-1,0%
Montabaur	8,0	0,2	2,6%	7,8	-0,2	-2,5%
Neuwied	8,3	0,0	0,0%	8,0	-0,3	-3,6%
Sankt Goar	8,8	0,0	0,0%	9,0	0,2	2,3%
Sinzig	7,3	0,1	1,4%	7,2	-0,1	-1,4%
Westerburg	7,3	0,2	2,8%	7,5	0,2	2,7%
Alzey	8,8	0,5	6,0%	8,8	0,0	0,0%
Bingen	5,3	0,1	1,9%	5,3	0,0	0,0%
Mainz	8,7	0,2	2,4%	8,7	0,0	0,0%
Worms	8,7	0,0	0,0%	8,8	0,1	1,1%
Bernkastel-Kues	8,5	0,2	2,4%	8,7	0,2	2,4%
Bitburg	8,3	0,3	3,8%	8,6	0,3	3,6%
Daun	9,1	0,2	2,2%	9,3	0,2	2,2%
Hermeskeil	7,4	-0,3	-3,9%	7,3	-0,1	-1,4%
Prüm	10,4	0,5	5,1%	10,8	0,4	3,8%
Saarburg	9,8	0,4	4,3%	9,8	0,0	0,0%
Trier	8,4	0,3	3,7%	8,5	0,1	1,2%
Wittlich	8,3	0,0	0,0%	8,7	0,4	4,8%
Bad Dürkheim	9,4	0,3	3,3%	9,6	0,2	2,1%
Frankenthal (Pfalz)	7,3	0,2	2,8%	7,4	0,1	1,4%
Grünstadt	9,2	0,4	4,5%	8,9	-0,3	-3,3%
Ludwigshafen	8,8	-0,1	-1,1%	8,8	0,0	0,0%
Neustadt a.d.W.	8,1	0,3	3,8%	8,3	0,2	2,5%



Speyer	8,8	0,0	0,0%	9,1	0,3	3,4%
Kaiserslautern	8,6	0,1	1,2%	8,7	0,1	1,2%
Kusel	8,5	0,2	2,4%	8,7	0,2	2,4%
Rockenhausen	9,6	0,3	3,2%	9,6	0,0	0,0%
Bad Bergzabern	6,6	-0,1	-1,5%	6,7	0,1	1,5%
Germersheim	7,8	0,1	1,3%	8,1	0,3	3,8%
Kandel	9,3	0,1	1,1%	9,3	0,0	0,0%
Landau in der Pfalz	12,2	0,2	1,7%	12,2	0,0	0,0%
Landstuhl	9,9	-0,1	-1,0%	9,8	-0,1	-1,0%
Pirmasens	9,8	0,2	2,1%	9,9	0,1	1,0%
Zweibrücken	7,9	0,2	2,6%	7,8	-0,1	-1,3%
Rheinland-Pfalz	8,8	0,2	2,3%	8,9	0,1	1,1%

Auch hinsichtlich der vorstehend ausgewiesenen durchschnittlichen Verfahrensdauern wird auf die eingeschränkte Aussagefähigkeit des Datenmaterials hingewiesen.

Zu Frage 5:

Der Erforderlichkeitsgrundsatz bezieht sich auch auf die Dauer der Betreuerbestellung. Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nicht länger bestellt werden, als es notwendig ist. Dies bedeutet, dass die betroffene Person nur so lange betreut werden darf, soweit sie krankheits- oder behinderungsbedingt ihre Angelegenheiten rechtlich nicht selbst oder durch eine Vorsorgebevollmächtigte oder einen Vorsorgebevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigen kann. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn und soweit ihre Voraussetzungen wegfallen. Alle am Betreuungsverfahren beteiligten Personen, insbesondere die betreute Person selbst oder die Betreuerin oder der Betreuer, haben jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit mitzuteilen und auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in der gerichtlichen Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme (z.B. Betreuerbestellung) überprüft haben muss. Die Überprüfungsfrist richtet sich nach dem Einzelfall und kann längstens 7 Jahre betragen. Wurde eine Betreuung entgegen dem erklärten natürlichen (nicht freien) Willen angeordnet, so ist über die Erforderlichkeit der Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme spätestens nach 2 Jahren zu entscheiden.



Zu Frage 6:

Die mit der Betreuungsrechtsreform 2023 einhergehenden gesetzlichen Änderungen und Neuregelungen sind auf eine größtmögliche Verwirklichung der Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen ausgerichtet. Durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, wird sichergestellt, dass eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist. Zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wurde unter anderem auch das Instrument der sogenannten „erweiterten Unterstützung“ eingeführt. Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, handelt es sich hierbei um ein von der Betreuungsbehörde durchzuführendes, zeitlich begrenztes, fachlich besonders qualifiziertes Fallmanagement mit dem Ziel der Betreuungsvermeidung bzw. der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise einer Betreuung. Es wird versucht, die erforderlichen Hilfen zu organisieren bzw. auszuloten, und geprüft, ob der Betroffene auf diesem Wege in die Lage versetzt werden kann, künftig seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbst zu besorgen.

Ein weiteres Ziel der Betreuungsrechtsreform ist die Gewährleistung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung. Hierzu soll das neue Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer beitragen. Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer besteht nunmehr die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung.

Um die unverzichtbare Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu stärken, sind die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine sowie deren Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln gesetzlich bestimmt.

Mit dem im Dezember 2022 verkündeten Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften wurden die rechtlichen Änderungen im Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) umgesetzt. Um den



innovativen Ansatz der erweiterten Unterstützung zu verfolgen, hat Rheinland-Pfalz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die erweiterte Unterstützung im Rahmen von bis zu sechs Modellprojekten zu erproben. Zudem wurde die Rolle der überörtlichen Betreuungsbehörde im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestärkt. Der Unterstützungsauftrag der überörtlichen Betreuungsbehörde gegenüber der örtlichen Betreuungsbehörden bezieht sich nunmehr zusätzlich auf die Gesamtheit aller Aufgaben, die sich aus dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz ergeben. Die überörtliche Betreuungsbehörde ist darüber hinaus für die Anerkennung von betreuungsrechtlichen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen im Zusammenhang mit der neuen Registrierung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuer zuständig. Im Rahmen des Betreuerregistrierungsverfahrens der örtlichen Betreuungsbehörden unterstützt die überörtliche Betreuungsbehörde zudem die örtlichen Betreuungsbehörden bei Fragen des Nachweises der für die Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer erforderlichen Sachkunde und der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

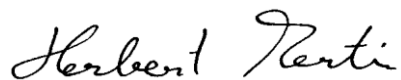
Frage 7:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) hat die überörtliche Betreuungsbehörde zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Seit 2019 haben fünf Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Rheinland-Pfalz (LAG BtG) stattgefunden, an der neben Vertreterinnen und Vertretern des Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, des Landesamtes für Jugend und Versorgung, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der örtlichen Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege auch Vertreterinnen und Vertreter der Landesjustizverwaltung sowie Richter und Rechtspfleger der Betreuungsgerichte teilgenommen haben. Darüber hinaus finden anlassbezogene Gespräche mit dem LIGA-Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten sowie den Kommunalen Spitzenverbänden statt. Seit 2019 haben sich die Vertreter und Vertreterinnen des Sozialministeriums und der überörtlichen Betreuungsbehörde mit den Vertreterinnen

und Vertreter des LIGA-Querschnittsausschusses in Betreuungsgelegenheiten und den Kommunalen Spitzenverbänden in vier Arbeitsgesprächen ausgetauscht.

Das Sozialressort und das Justizressort stehen im ständigen Austausch zu Fragen des Betreuungsrechts. Beratungen hinsichtlich der Gesetzgebung oder Umsetzung der Reformvorschriften finden regelmäßig auch mit den zuständigen Ressorts der anderen Bundesländer statt sowie mit dem Bundesministerium der Justiz. Regelmäßig ist das Betreuungsrecht auch Gegenstand der Konferenzen der Justizminister und Justizministerinnen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin